

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 70 (1997)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen BABHE

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abrechnungen über vereinzelte Dienstage

Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Privatfahrzeugen oder als Mitfahrer in einem privaten Pw. Wann darf ich welche Entschädigungen bezahlen?

Die Revision der Truppenbuchhaltungen hat gezeigt, dass die Abrechnungen über vereinzelte Dienstage oftmals unkorrekt erstellt werden.

Um Ihnen und uns die Arbeit zu erleichtern und um Fehler in den Abrechnungen zu vermeiden, erlauben wir uns, Sie auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

Divisions-/Brigaderapporte

Für diese Dienstleistungen erhält jeder Teilnehmer einen Marschbefehl. Das Einrücken hat mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erfolgen.

Die Benützung des privaten Pws

gibt **kein Anrecht** auf irgendwelche Entschädigungen.

Truppenbesuche/ Erkundungen/ Schiedsrichterdienst/ Demobilmachung (WEMI)

Auch für diese Dienstleistungen erhält jeder Teilnehmer einen Marschbefehl beziehungsweise einen Transportschein für Militärtransporte, Form 7.26 (Demobilmachung/WEMI).

Für das Einrücken und die Entlassung sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen (Marschbefehl). Dienstreisen sind ebenfalls mit öffentlichen Verkehrsmitteln auszuführen (Transportschein für Militärtransporte).

Ist dies nicht möglich, gelten die folgenden Bestimmungen:

- Benützung des Privat-Pw ohne Bewilligung (für die Kilometerentschädigung)

Billetvergütung
(auch für mitfahrende AdA)

Zu beachten: Die Verwendung ziviler Fahrzeuge ohne Bewilligung gibt keinen Anspruch auf Vergütung. Für Schäden besteht keine Haftung des Bundes.

- Benützung des Privat-Pw mit der erforderlichen Bewilligung (für die Auszahlung der Kilometerentschädigung)

Billetvergütung
(Wohnort zum Besammlungsort und zurück)
+
Kilometerentschädigung
(ab Besammlungsort bis zum Entlassungsort)
+
Billetvergütung
für mitfahrenden AdA
(Wohnort zum Bestimmungsort und zurück)

Benützung einer ALST-Unterkunft

Geschichtliches und Rechtsgrundlagen

Einleitung

Die Rettungstruppen sind Formationen der Armee, deren Gros im Kriegsfall den zivilen Behörden zum Schutz der Zivilbevölkerung zugewiesen sind.

Damit bei einem Schadenereignis die RttgTrp mit ihrer umfangreichen technischen Ausrüstung zeitgerecht für die Brandbekämpfung und Rettungseinsätze in ausgedehnten Schadenlagen eingesetzt werden können, beziehen sie ihre Bereitstellungsräume in der Regel in der Nähe grösserer Agglomerationen.

Die Standorte der 142 Rttg Kp (Bestand rund 150 AdA) sind - entsprechend der Bevölkerungsdichte - gleichmässig über die ganze Schweiz verteilt.

Durch die Truppe behelfsmässig in Kellern oder Garagen ausgebaute Bereitstellungs-Unterkünfte bieten einen ungenügenden Schutz gegen die Wirkungen moderner Waffen. Aus diesem Grunde wurde 1967 durch ein Postulat (Nationalrat Muheim, Luzern) der Bau von geschützten Bereitstellungsanlagen für die Rttg Trp gefordert, die den gleichen Schutz aufweisen wie die Schutzbauten des Zivilschutzes.

1973 wurde die erste geschützte

Bereitstellungsanlage für die Rttg Trp (sogenannte ALST-Unterkunft) fertiggestellt. Seither sind in Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden praktisch in allen Kantonen solche Unterkünfte gebaut worden.

Die im wesentlichen vom Bund finanzierten ALST-Unterkünfte werden durch eine zivile Behörde (Gemeinde oder Kanton) nach Normplänen gebaut.

Überblick

Zweck der ALST-Unterkunft

Im Ernstfall dient die ALST-Unterkunft einer Formation der Rettungstruppen als Bereitstel-

lungsraum. Sie bietet der Truppe und ihrer umfangreichen technischen Ausrüstung Schutz gegen die Wirkungen von atomaren, chemischen und konventionellen Waffen und erlaubt einen länger-dauernden Aufenthalt.

Im Frieden dient die ALST-Unterkunft als Gemeinde-Truppenunterkunft für Wiederholungskurse. Weil einerseits die WK-Bestände wesentlich kleiner sind als die Kriegsbestände der Rttg Trp und andererseits einige Räume der Unterkunft (z.B. Küche, Waschanlagen, Büros) komfortabler ausgestattet sind als dies für einen Kriegs-Schutzraum nötig wäre, wird bei Friedensbelegungen ein ähnlicher Komfort wie in Truppenlagern erreicht.

Wenn die ALST-Unterkunft nicht durch Truppen belegt ist, kann sie für beliebige Zwecke (z.B. Übungslokale für Vereine, Unterkunft für Teilnehmer an Veranstaltungen) genutzt werden.

Normtypen von ALST-Unterkünften

Die ALST-Ukft sind normiert. Um den unterschiedlichen militärischen Bedürfnissen und örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können, gibt es zwei Typen von ALST-Ukft (siehe unten).

Voraussetzung für die Erstellung einer ALST-Unterkunft ist eine

voraussichtliche Belegung von mindestens zwölf Wochen im Jahr. Wenn diese Belegungsdauer mangels geeigneter Ausbildungsplätze oder einem Überangebot an Einquartierungsmöglichkeiten wenig wahrscheinlich ist, wird nur ein auf die Bedürfnisse im Aktivdienst ausgerichteter «Truppenschutzraum» (TSR) erstellt.

Aufbau der ALST-Unterkunft

Die ALST-Ukft sind in folgende drei Raumgruppen gegliedert-

- a. Mannschaftsräume
Dieser Teil umfasst die Schlaf-Ess- und Arbeitsräume. Alle Räume sind betriebsbereit eingerichtet und über den zentralen Verbindungsgang erreichbar. Durch farbliche Gestaltung wird eine gewisse Wohnlichkeit erreicht.
- b. Technische Räume
Zu dieser Raumgruppe gehören alle für den Betrieb sowie die Ver- und Entsorgung notwendigen Einrichtungen (Küche, Waschanlagen, WC, Notstrom etc). Bei den Installationen wurde grosser Wert auf Bedienungs- und Unterhaltsfreundlichkeit gelegt.
- c. Materialhalle und Eingangsbauwerk
Diese Räume dienen dem Zugang, der Retablierung und Materialeinlagerung. Sie sind

nur mit einem Minimum an technischen Installationen eingerichtet. Im Frieden wird die Materialhalle weitgehend vom zuständigen Zeughaus für die Einlagerung von Ausrüstungen der Rttg Trp belegt.

Vereinbarung betreffend den Unterhalt, die Benützung und Entschädigung der ALST-Unterkunft

Einleitung

Die Vereinbarung betreffend den Unterhalt, die Benützung und Entschädigung der ALST-Unterkunft wird zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Militärdepartement und dieses vertreten durch das Bundesamt für Betriebe des Heeres, und der betreffenden Gemeinde abgeschlossen.

Der Grundraster ist für sämtliche Objekte identisch. Nachfolgend informieren wir Sie über einige wichtige Punkte.

Allgemeines

Die durch den Bund finanzierte ALST-Unterkunft ist Eigentum der Gemeinde. In Friedenszeiten ist die Gemeinde für den Unterhalt und Betrieb verantwortlich und hat grundsätzlich die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Bei militärischen Belegungen übernimmt der Bund jedoch einen

Die zwei Typen von ALST-Ukft				
Typ der ALST-Ukft	Liegeplätze für WK		Essplätze	Fläche (m2)
	Of/höh Uof	Uof/Sdt		
Normtyp 78 und 86 Kombinationsanlage 87	bis 9	bis 140	130	1170
	bis 16	bis 160	130	1280

angemessenen Anteil an diesen Kosten.

Regelung in Friedenszeiten (Auszug)

Art. 1 Belegungskoordination
Die Gemeindeverwaltung koordiniert die Belegungen.

Art. 2 Belegungsprioritäten
2.1. Primär steht die Benützung der ALST-Unterkunft Elementen der Gesamtverteidigung in nachstehender Reihenfolge zu:
a. Einquartierung von Rettungstruppen
b. Einquartierung anderer Formationen der Armee (Fallen diese Belegungen mit Belegungen durch Rettungstruppen zusammen, hat die längerdauernde Belegung Priorität).
c. Einquartierung übriger Elemente der Gesamtverteidigung oder zivile Benützung.

2.2. Soweit die ALST-Unterkunft im Sinne von Art. 2.1. nicht durch Elemente der Gesamtverteidigung beansprucht wird, steht der Gemeinde sekundär das Verfügungsrecht für zivile Benützungen zu.
2.3. Bei Unklarheiten in bezug auf Belegungsprioritäten kann sich die Gemeinde zwecks Entscheid an die Untergruppe Logistik wenden.

Art. 3 Fristen für die Reservation durch Truppen
Sämtliche Belegungen durch Truppen sind der Gemeinde mindestens zwei Monate im voraus bekannt zu geben. Bei späteren Anmeldungen kann die

Gemeinde entscheiden, ob sie einer allfällig vorher bekannten zivilen Reservation den Vorrang geben will.

Wir erinnern daran, dass die ALST-Unterkunft, im Rahmen eines zugeteilten Moduls, prioritär zu benützen ist; sie ist einer bundeseigenen Unterkunft (z.B. Kaserne) gleichgestellt.

Art. 4 Truppenbelegungen
Die ALST-Unterkunft bietet einen kasernenähnlichen Komfort und enthält weitgehend sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen für eine Truppenbelegung. Einzelheiten über die Belegungskapazitäten sind im Anhang Nr 1 zu dieser Vereinbarung geregelt. Nach Belegungen hat die Truppe die ALST-Unterkunft gemäss Verwaltungsreglement (VR) in geordnetem Zustand abzugeben.

Art. 6 Übernahme der Unterhalts- und Betriebskosten
An Reparaturen die nicht auf unsachgemässe Wartung und Handhabung zurückzuführen sind, kann sich der Bund beteiligen. Vor Ausführung der Reparaturen hat die Gemeinde der UG Log ein Gesuch mit entsprechendem Kostenvoranschlag zu unterbreiten. Die UG Log entscheidet dann über die

In keinem Fall werden solche Kosten zu Lasten der Dienstkasse bezahlt.

allfällige Beteiligung des Bundes.

Art. 7 Abrechnung bei militärischen Belegungen
Die Einzelheiten für die Abrechnung bei militärischen Belegungen werden im Anhang Nr 1 zur Vereinbarung geregelt.

Anhang Nr 1 zur Vereinbarung betreffend den Unterhalt, die Benützung und Entschädigung der ALST-Unterkunft

Einleitung

Der Anhang Nr 1 regelt das Abrechnungsverfahren bei militärischen Belegungen in der ALST-Unterkunft in Friedenszeiten und hält die jeweils gültigen Entschädigungsansätze fest. Er ist dem Truppenrechnungsführer als verbindliche Grundlage für die Abrechnung mit der Gemeinde abzugeben.

Ziffer 1 Truppenbelegungen

1.1. Die ALST-Unterkunft bietet einen kasernenähnlichen Komfort und enthält sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen für folgende Bestände:
- 1 Kdt
- 8 Of und höh Uof
- 110 Uof und Sdt
- 1 Arrestant

Bei kurzen Belegungen oder bei entsprechendem Bedarf kann der Truppenkommandant höhere Belegungszahlen (bis 1 Person pro Liegestelle) anordnen.

1.2 Nur die nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten und Einrichtungen ausserhalb der

ALST-Unterkunft werden gemäss den Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE) zusätzlich entschädigt:

- Zimmer für Of und höh Uof sowie zusätzliche Kantonnementen, sofern die Bestände die in Ziff 1.1. aufgeführten Kapazitäten überschreiten;
- Büros und Magazine (z.B. für Stäbe usw.) mit entsprechender Begründung;
- Rapporträume mit entsprechender Begründung;
- Stallung und Garagen (da in der ALST-Unterkunft nicht vorhanden);
- Munitions- und Sprengstoffmagazine, sofern diese in der ALST-Unterkunft nicht vorhanden und nicht im Eigentum des Bundes sind;
- Betriebsstoffmagazine, sofern in der ALST-Unterkunft nicht vorhanden;
- weitere Räumlichkeiten mit entsprechender Begründung.

1.3. Für die Belegung von kleinen Detachementen kann die Gemeinde der Truppe andere Lokalitäten zur Verfügung stellen.

- Die in Ziffer 1 erwähnten Auflagen sind zwingend einzuhalten:
- Weil die ALST-Unterkunft durch den Bund finanziert wurde und sie einen kasernenähnlichen Komfort bietet, ist die Ausquartierung von Offizieren und höheren Unteroffizieren nur dann möglich, wenn die Bedingungen gemäss Ziffer 1.2. erfüllt sind;
- Die anlässlich der Erkundung gemeldeten Bestände und diejenigen vom Einrückungstag (ev. auf Zahlen von der letzten Dienstleistung basierend) sind zwingend zu berücksichtigen;
- Bei der Erkundung ist es wichtig, die Gemeindebehörden zu fragen, ob die für die Unterbringung der Truppe zur Verfügung gestellte Unterkunft eine ALST-Unterkunft ist oder nicht.

Ziffer 2 Entschädigung für die Benützung als Truppenunterkunft

Wenn die ALST-Unterkunft als Truppenunterkunft benützt wird, richtet der Truppenrechnungsführer für sämtliche in der ALST-Unterkunft benutzten Räumlichkeiten folgende Pauschalentschädigung aus:

- a. Fr 500.— für das Vorbereiten der ALST-Unterkunft (Aufheizen usw.), unabhängig von der Dauer der Belegung und der Jahreszeit
- b. Fr. 3.90 je Person und Belegungstag.

- Die Abrechnung basiert auf den Zahlen des Stanef und nach dem Hilfsbeleg für die Erstellung der Gemeindeabrechnung;

- Die Entschädigung gemäss Ziffer 2, Buchstabe a, wird für jede Dienstleistung ausgerichtet, unabhängig von der Dauer der Belegung;

- Die Entschädigung gemäss Ziffer 2, Buchstabe b, bildet einen Beitrag des Bundes an die Unterhaltskosten der ALST-Unterkunft. Deshalb kann diese Entschädigung

nicht mit den Unterkunftsentschädigungen gemäss Verwaltungsreglement verglichen werden;

- Die Pauschalentschädigung je Person und Belegungstag gemäss Ziffer 2 ist für sämtliche ALST-Unterkünfte in der Schweiz gleich.

Ziffer 3 Entschädigung für die Benützung als Arbeitsräume

Wenn in der ALST-Unterkunft **nur** Arbeitsräume für einen Grossen Verband oder einen Kurs (z.B. OS, Offizierskurse usw.) belegt werden, bezahlt der Truppenrechnungsführer der Gemeinde pauschal Fr. 170.-- je Belegungstag. In diesem Pauschalbetrag ist die Vergütung für das Vorbereiten, Aufheizen und die Benützung der Toiletteneinrichtungen inbegriffen.

Sofern in Ausnahmefällen ebenfalls die Küche benützt wird, ist zusätzlich pro Belegungstag Fr. 30.-- durch den Truppenrechnungsführer zu entschädigen.

Dieses Abrechnungsverfahren wird in der Regel für sporadische Belegungen der Unterkunft als Arbeitsraum angewendet.

Ziffer 4 Entschädigung für die Benützung als Magazin

Wenn die ALST-Unterkunft nur als Magazin benützt wird, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des VRE.

Diese Art Abrechnung dürfte eine Ausnahme bilden.

Ziffer 5 Ausserordentliche Entschädigung

Werden anlässlich der Belegung der dieser ALST-Unterkunft kriegsmässig zugeteilten Rettungsformation durch die militärischen Anlagewarte die monatlichen Kontrollen und Probeläufe im Beisein des zivilen Anlagewartes der Gemeinde durchgeführt, hat der Truppenrechnungsführer zusätzlich noch eine Pauschalentschädigung von Fr. 50.-- zu leisten.

Sofern die oben erwähnten Auflagen erfüllt sind, kann diese Entschädigung durch den Rechnungsführer der zugewiesenen Formation der Rettungstruppen ausgerichtet werden.

Ziffer 6 Meldung über Belegungen

Damit die UG Log bei Bedarf den vorgesetzten Stellen Auskunft über die Belegungen in ALST-Unterkünften erteilen kann, erstellt die Gemeinde jeweils Ende Jahr eine entsprechende Übersicht. Das hierfür erforderliche Formular wird der Gemeinde von der UG Log rechtzeitig zugestellt.

Bitte denken Sie daran, den erforderlichen Belegungsrapport auszufüllen und am Dienstenende der Gemeinde abzugeben.

Ziffer 7 Ausfertigung

Dieser Anhang Nr 1 zum BABHE-Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Dabei ist ein Exemplar für die Gemeinde und ein Exemplar für das BABHE bestimmt.

Nachtrag Nr 1 zur Vereinbarung betreffend den Unterhalt, die Benützung und Entschädigung der ALST-Unterkunft, Artikel 4 (neu)

Art. 4 Truppenbelegungen

4.1. Die ALST-Unterkunft bietet einen kasernenähnlichen Komfort und enthält weitgehend sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen für eine Truppenbelegung. Einzelheiten über die Belegungskapazitäten sind im Anhang Nr

Mit der Einführung des neuen Lebensmittelgesetzes sind Einrichtungen von ALST-Unterkünften den zivilen Einrichtungen (Restaurant/Hotel) gleichgestellt. Somit sind die kantonalen Lebensmittelinspektoren ermächtigt, Inspektionen durchzuführen.

1 zur Vereinbarung geregelt.

4.2. Räume und Einrichtungen, die der Herstellung, Zubereitung und Lagerung von Nahrungsmitteln dienen, haben den einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (LMG) und dessen Ausführungsvorschriften zu entsprechen. Diese Räume und Einrichtungen unterstehen der Lebensmittelkontrolle durch die zivilen Kontrollorgane.

Schlussfolgerungen

Die ALST-Unterkunft ist grösstenteils durch den Bund finanziert, sie ist aber Eigentum der Gemeinde.

Die Einrichtungen bieten einen kasernenähnlichen Komfort.

Bevor eine ALST-Unterkunft belegt wird, ist es unerlässlich - die gültige Vereinbarung zu

Zur Abgabe an die Truppe können Kopien erstellt werden.

- Anlässlich der Erkundung ist bei der Gemeinde eine Kopie des Anhangs Nr 1 zu verlangen.

- Das Verzeichnis der Truppenunterkünfte (Anhang 5 zum VRE) gibt darüber Auskunft, ob die Anlage die Sie benützen werden, eine ALST-Unterkunft ist oder nicht.

besorgen und diese sorgfältig durchzulesen;

- darauf zu achten, dass sämtliche Auflagen gemäss Anhang Nr 1, Ziffer 1, insbesondere die Unterbringung der Offiziere, höhere Unteroffiziere, erfüllt sind;
- die für den WK vorgesehenen Bestände genau zu prüfen;
- in keinem Fall Hotelzimmer für die Offiziere und höheren Unteroffiziere zu reservieren, wenn die Bedingungen für eine Ausquartierung nicht erfüllt sind. Anfallende Mehrkosten werden durch den Bund nicht übernommen; sie gehen zu Lasten der Angehörigen der Armee.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns einfach an:
031/ 324 43 13.